

Allgemeine Montage- und Reparaturbedingungen der Transport und Fördertechnik TRAFÖ GmbH

Zur Verwendung gegenüber:

1. Bestellern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (im folgenden „Montage- und Reparaturbedingungen“ genannt) gelten für folgende Leistungen der Transport und Fördertechnik TRAFÖ GmbH mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „TRAFÖ“ genannt): Montagen und Reparaturen (im Folgenden „Arbeiten“ oder „Arbeitsleistung“ genannt) im Rahmen von Liefer- oder selbständigen Montage- oder Reparaturverträgen und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und TRAFÖ.

1.2 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller diese Montage- und Reparaturbedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung.

1.3 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Bestellers durch TRAFÖ zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

1.4 Von den Montage- und Reparaturbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen in den individuellen Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet oder in der Form des Artikels 1.3 bestätigt sind.

1.5 Von diesen Montagebedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn TRAFÖ diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vergütung

2.1 Die Arbeiten werden nach Zeitberechnung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Verrechnungssätze der TRAFÖ abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

2.2 Alle Preise und Verrechnungssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die TRAFÖ jeweils in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

2.3 TRAFÖ ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten zu verlangen.

3. Arbeitsbericht und Abrechnung

3.1 Der Besteller hat dem Personal von TRAFÖ vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen.

3.2 Als Grundlage für die Abrechnung dienen die von TRAFÖ ausgestellten Arbeitszeitznachweise.

3.3 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug binnen 10 Tagen zu begleichen.

3.4 Kommt der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug oder ist diese gestundet, sind vom Besteller Jahreszinsen von 8 % - Punkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, der Besteller weist einen niedrigeren Schaden bei TRAFÖ nach.

4. Arbeitssicherheit

4.1 TRAFÖ wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Montage-/Reparaturplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so hat TRAFÖ Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Montage-/Reparaturplatz sind von TRAFÖ nur zu beachten, wenn sie ihm vom Besteller im Sinne von Artikel 4.2 bekannt gemacht und von TRAFÖ ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der Besteller hat seinerseits die am Montage-/Reparaturplatz bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von TRAFÖ zu treffen.

4.2 Dem Besteller obliegt es, TRAFÖ schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montage-/Reparaturplatz zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung dessen Personals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Personals vorsehen, sind diese dem TRAFÖ Personal bereitzustellen.

4.3 Der Besteller benachrichtigt TRAFÖ von Verstößen ihres Personals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter von TRAFÖ den Zutritt zur Montage-/Reparaturstelle verweigern.

4.4 Sollten eine oder mehrere der am Montage-/Reparaturplatz durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat TRAFÖ das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. TRAFÖ ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Personal vom Montage-/Reparaturplatz abziehen und/oder den Vertrag über die Montage/Reparatur zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen ihm obliegende Pflichten gem. Artikel 4.2 verstößt.

4.5 Sämtliche Kosten, die TRAFÖ direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller gem. Artikel 4.4 zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

5. Werkzeuge und Hilfsmaterial

5.1 Werden ohne Verschulden von TRAFÖ die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage-/Reparaturplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden seitens TRAFÖ in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

6. Mitwirkung des Bestellers

6.1 Der Besteller hat das Personal von TRAFÖ bei der Durchführung der Arbeiten gemäß Artikel 7 zu unterstützen.

6.2 Der Besteller ist verpflichtet, TRAFÖ auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montage-/Reparaturplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, damit eine ungestörte Arbeitsleistung durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Besteller trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.

6.3 Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von TRAFÖ nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von TRAFÖ auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt TRAFÖ keine Haftung.

7. Technische Hilfeleistung des Bestellers

7.1 Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Besteller:

- a) TRAFÖ Zugang zum Gelände zu gewähren;
- b) eine zuständige Ansprechperson zu benennen;
- c) die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und
- d) TRAFÖ mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und Betriebsumgebung auszustatten.

7.2 Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit. Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet Artikel 7.4 Satz 1, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.
- b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der nach den Zeichnungen von TRAFÖ zu erstellenden, belastbaren und gereinigten Fundamente einschließlich Wasserhaltung.
- c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge mit erforderlicher Hubhöhe, Kompressoren, Schweißgeräte) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- d) Bereitstellung von sanitären Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- f) Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- g) Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

7.3 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Arbeitsleistung unverzüglich nach Ankunft des Personals von TRAFÖ begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von TRAFÖ erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

7.4 Die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. TRAFÖ übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in Artikel 10 und/oder 11 entsprechend.

7.5 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist TRAFÖ nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von TRAFÖ unberührt.

8. Fristen und Verzögerungen

8.1 Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montage-/Reparaturort, die vom Besteller gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Artikel 8.2. vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.

8.2 Falls ein fester Termin für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde, gilt folgendes: Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

8.3 Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Bestellers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach Artikel 4, 6 und 7, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem TRAFÖ in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

8.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von TRAFÖ liegen, zurückzuführen, so ist TRAFÖ während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. TRAFÖ wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, ist TRAFÖ auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

8.5 Erwächst dem Besteller infolge Verzuges seitens TRAFÖ ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % der Vergütung für denjenigen Teil der von TRAFÖ zu leistenden Arbeit, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

8.6 Setzt der Besteller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – TRAFÖ nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus von TRAFÖ zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, in angemessener Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Umstände, die zum Rücktritt berechtigen, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 11.3 dieser Bedingungen.

9. Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Artikel 10 und 11.

9.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens TRAFÖ oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Besteller TRAFÖ seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

9.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von TRAFÖ für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9.4 Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Besteller über.

10. Mängelansprüche

10.1 Mängel der Montage oder Reparatur

10.1.1 TRAFÖ hat erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gem. Artikel 9.1 ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen.

10.1.2 Unter Vorbehalt von Artikel 10.1.7 und 11 hat TRAFÖ nach Abnahme der Arbeiten später auftretende Mängel der Arbeiten, für welche TRAFÖ gemäß Artikel 10 und 11 haftet, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers zu beseitigen, sofern der Besteller einen solchen Mangel TRAFÖ unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

10.1.3 TRAFÖ hat einen Mangel nicht zu beseitigen, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

10.1.4 Sollten sich Mängel zeigen, die ohne Verschulden seitens TRAFÖ nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu Lasten von TRAFÖ, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert der Besteller TRAFÖ an der Behebung erkannter Mängel, so haftet der Besteller für einen dadurch entstehenden Mehraufwand bei TRAFÖ.

10.1.5 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei TRAFÖ sofort zu verständigen ist, oder wenn TRAFÖ eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von TRAFÖ Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Andernfalls hat TRAFÖ die Kosten für ohne ihre vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen. TRAFÖ haftet unter keinen Umständen für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Besteller oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.

10.1.6 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt TRAFÖ - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. TRAFÖ trägt ferner die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für TRAFÖ eintritt.

10.1.7 Lässt TRAFÖ - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Arbeitsleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller anstatt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.

10.1.8 Die Verbauung und Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Montagepersonal nur mit ausdrücklicher Genehmigung von TRAFÖ vornehmen. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernimmt Voith keinerlei Verantwortung. Die Montage erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Montagepersonals.

10.1.9 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von TRAFÖ Änderungen am Gegenstand der Arbeitsleistung vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von TRAFÖ nicht beachten oder wenn der Besteller trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

11. Haftung seitens TRAFÖ, Haftungsausschluss

11.1 Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von TRAFÖ geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens TRAFÖ beschädigt, so hat TRAFÖ es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus von TRAFÖ nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält TRAFÖ den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

11.2 Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge von TRAFÖ schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Artikel 10 sowie 11.1. und 11.3. entsprechend.

11.3 Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Arbeitsleistung selbst entstanden sind, haftet TRAFÖ – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,
- e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

11.4 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TRAFÖ auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

11.5 Weitere Ansprüche auf Schadensersatz gegen TRAFÖ sind – gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Soweit eine Schadensersatzhaftung von TRAFÖ ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten von TRAFÖ.

12. Verjährung

12.1 Alle Ansprüche des Bestellers verjähren - aus welchen Rechtsgründen auch immer - in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Artikel 11.3 a) - e) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt TRAFÖ die Arbeiten an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

12.2 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch TRAFÖ Rechte des Bestellers wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach 6 Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen TRAFÖ und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten über Arbeiten in der Bundesrepublik Deutschland werden von dem für den Sitz von TRAFÖ zuständigen Gericht entschieden. TRAFÖ ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Sonstiges

14.1 TRAFÖ behält sich an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvorschlägen u.ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne schriftliches Einverständnis von TRAFÖ weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für die Arbeiten von TRAFÖ benutzt werden.

14.2 Vom Montage-/Reparaturpersonal von TRAFÖ abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden TRAFÖ nur, wenn sie von einer von TRAFÖ befugten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.

14.3 Für Lieferungen und sonstige Leistungen von TRAFÖ gelten, soweit die vorstehenden Bedingungen keine Regelung treffen, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auf der Homepage von TRAFÖ unter www.trafoe.de einsehbar sind, entsprechend.

Stand: Mai 2016